

Gemeinde Unterschneidheim

AMTSBLATT



Herausgeber: Gemeinde Unterschneidheim. Verantwortlich für den amtlichen Inhalt einschließlich der Sitzungsberichte der Gemeinde und anderer Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung Unterschneidheim ist Bürgermeister Ebert oder sein Vertreter im Amt, für den übrigen Inhalt der jeweilige Auftraggeber.
Druck und Verlag: Krieger-Verlag GmbH, Postfach 11 03, 74568 Blaufelden,
Telefon 0 79 53/98 01-0, Telefax 0 79 53/98 01-90.

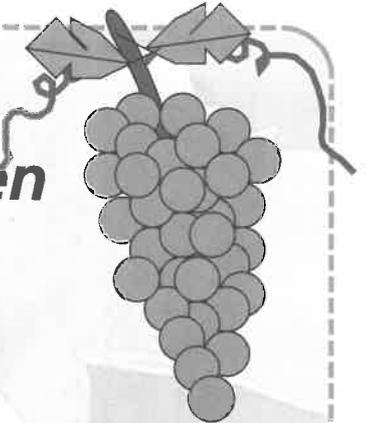
24. Jahrgang

Freitag, den 29. September 2006

Nummer 39

30 Jahre Landjugend Zöbingen

Einladung zum 30-jährigen Jubiläum mit Weinfest



Wir feiern unser 30-jähriges Jubiläum
am **30. September 2006**
in der Gemeindehalle Zöbingen.

Dazu laden wir die gesamte Bevölkerung
ganz herzlich ein.

Unser bunter Abend
mit Programm wird
abgerundet durch eine
umfangreiche Speisekarte und
erlesene Weine am Weinstand.

Der Eintritt ist natürlich frei,
wir beginnen um 19.30 Uhr.

Für die musikalische Umrahmung
sorgt die Partyband Stöpf.

Auf Ihr Kommen freut sich
die Landjugend Zöbingen.



LAJU
Zöbingen



Achtung! Redaktionsschluss

Für die Ausgabe des Mitteilungsblattes in der KW 40 (2. bis 7.10.2006) wird der Redaktionsschluss auf

Freitag, 29. September 2006, 10.00 Uhr,

vorverlegt.

Krieger-Verlag, Blaufelden

Achtung!

Sprechstunden im Rathaus Unterschneidheim am 2. Oktober

Am kommenden **Montag, 02.10.2006**, sind die Sprechstunden im Rathaus Unterschneidheim

von 9:00 Uhr - 12:00 Uhr und
von 14:00 Uhr - 17:00 Uhr

Wir bitten um Beachtung!

Amtliche Bekanntmachungen

Bericht aus der Sitzung des Gemeinderats vom 25.09.2006

1. Preisverleihungen vom Straßenfest 30.07.2006



Folgende Gewinner erhielten ihren Preis:

Quiz der Gemeinde:

1. Preis: Bohrmaschine Marke „Fein“ Bengelmann Hermann, Unterschneidheim
2. Preis: Akku-Schrauber Schimmele Paul, Unterschneidheim
3. Preis: Einkaufsgutschein Hönle Paul, Unterschneidheim

Luftballonwettbewerb:

1. Preis: Freiflug Kohnle Jana, Unterschneidheim
2. Preis: Gesellschaftsspiel Hönle Melvin, Unterschneidheim
3. Preis: Rucksack Buchstab Michael, Zöbingen
4. Preis: Rucksack Keilig Christian, Krumhermersdorf
5. Preis: Rucksack Meyer Elias, Oberwilflingen
6. Preis: Rucksack Bock Luzia, Unterschneidheim

Bilderrätsel des Fliegervereins Walxheim:

1. Freiflug: Hausenstein Rita, Unterschneidheim
2. Freiflug: Gentner Xaver, Bopfingen
3. Freiflug: Geiger Dominik, Unterschneidheim

Den Gewinnern an dieser Stelle nochmals herzlichen Glückwunsch!

2. Verschiedene Bausachen

Zu den vorliegenden Bauvorhaben wurde das Einvernehmen der Gemeinde jeweils erteilt.

3. Bebauungsplan „Wallensulz-Maurerin - 3. Änderung“ in Unterschneidheim

hier: Behandlung der Stellungnahmen und Satzungsabschluss

Im Amtsblatt erfolgt hierzu eine gesonderte Bekanntmachung.

4. Verschiedenes

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet am 23.10.2006 statt.

Öffentliche Bekanntmachung

In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes „Wallensulz-Maurerin - 3. Änderung“ in Unterschneidheim

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterschneidheim hat am 25. September 2006 in öffentlicher Sitzung die Änderung des Bebauungsplans, die jeweils selbstständig beschlossene Satzung über die Aufstellung des Bebauungsplans „Wallensulz-Maurerin – 3. Änderung“ sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wallensulz-Maurerin – 3. Änderung“ in Unterschneidheim nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Planbereich wird begrenzt:

im Norden: Flst. Nr. 3445/9, 3445/10, 3445/12, 3515, 406 und 411
im Osten: Flst. Nr. 3515

im Süden: Flst. Nr. 3515 und 3514

im Westen: Flst. Nr. 3462, 3445/8, 3445/7, 3445/6, 3445/5, 3445/4, 3445/3 und 3510

Maßgebend für die Genehmigung der Satzungen sind:

1. Lageplan im Maßstab von 1:500 vom 03.03.2006/19.05.2006 vom Ingenieurbüro Grimm + Partner, Ellwangen
2. Textteil vom 03.03.2006 vom Ingenieurbüro Grimm + Partner, Ellwangen
3. Begründung vom 03.03.2006 vom Ingenieurbüro Grimm + Partner, Ellwangen
4. Umweltbericht vom 14.03.2006 vom Bürgermeisteramt Unterschneidheim.

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wallensulz-Maurerin – 3. Änderung“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung (mit Umweltbericht) sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB beim Bürgermeisteramt Unterschneidheim, Mühlweg 5, 73485 Unterschneidheim, Zimmer 12 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Des Weiteren wird auf die nachstehende Bestimmung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 hingewiesen:

§ 4 Abs. 4 GemO (1): Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach

der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Unterschneidheim, 29. September 2006
gez. Ebert, Bürgermeister

Voranzeige

Herzliche Einladung zum Dorffest in Unterwilflingen

Am 7. und 8. Oktober 2006 findet wieder unser alljährliches Dorffest statt.

Samstag, ab 18:00 Uhr

Deftiges von der Schlachtpartie

Schnitzessen zum Preis von 5,00 Euro

Sonntag, ab 11:00 Uhr

Reichhaltige Speisekarte

Wir laden schon heute die ganze Gemeinde herzlich ein.

Auf Ihren Besuch freut sich der Ortschaftsrat Ober- und Unterwilflingen.

Dorffest in Unterwilflingen



Alle Ober- und Unterwilflinger Kinder können sich an der Malaktion beteiligen. Malt oder bastelt ein Herbstbild. Alle Bilder können bis zum 05.10.2006 bei mir zu Hause abgegeben werden. Am Kirbesonntag erhält dann jedes Kind, das ein Bild gemalt hat, eine kleine Überraschung.

Viel Spaß beim Malen!

Es grüßt euch

Petra Grimmeißer, Ortsvorsteherin

Verfügbarkeit von T-DSL im Gemeindegebiet Unterschneidheim

Wir erhalten in der letzter Zeit immer wieder Anfragen von Bürgern aus dem gesamten Gemeindegebiet nach der Verfügbarkeit von T-DSL innerhalb der Gesamtgemeinde.

Wie wir nun aufgrund einer Anfrage von der Deutschen Telekom erfahren konnten, kann diese eine Aussage über die Verfügbarkeit des für einen schnellen Internetanschluss notwendigen T-DSL nicht generell treffen. Die Telekom ist nur in der Lage aufgrund einer Einzelanfrage des Betroffenen eine Aussage für dessen Telefonanschluss zu machen.

Hierzu ist ein Anruf des Telefonkunden bei der auf der Telefonrechnung des Einzelnen angegebenen Telefonnummer erforderlich. Die Telekom kann dann überprüfen, ob und welcher T-DSL-Anschluss möglich ist.

Aus technischen Gründen, Entfernung des einzelnen Anschlusses von der Ortsvermittlungsstelle, kann es sogar sein, dass es der Telekom unmöglich ist für den einen oder anderen Anschluss einen T-DSL-Anschluss bereitzustellen.

Eine flächendeckende Versorgung des gesamten Gemeindegebiets mit einem schnellen T-DSL-Anschluss ist der Telekom aus finanziellen Gründen derzeit nicht möglich.

Unter der Internetadresse: www.zukunft-breitband.de können Karten mit Eintragungen zur Verfügbarkeit von DSL abgerufen werden. Aus dieser Karte ist ersichtlich, dass derzeit DSL „nur“ in Unterschneidheim und Nordhausen und Teilen von Walxheim und Zöbingen in ausreichender Feldstärke zur Verfügung steht. Alle übrigen Ortsteile der Gesamtgemeinde sind auf diesen Karten als weißer Fleck eingezeichnet, d.h. hier steht DSL den Kunden nicht zur Verfügung.

Wir bedauern, Ihnen keine andere Mitteilung machen zu können und verweisen im Einzelfall nochmals an die zuständigen Stellen der Telekom.

Flächenlosverkauf in Zipplingen

Im Gewann „Ehringer Heide“ in Zipplingen sind 2 - 3 Flächenlose zu verkaufen.

Interessenten melden sich bitte bei Herrn Lechner vom Rathaus, Telefon 0151/12133731



Informiert, berät, gibt Auskunft über

- Renten
- Heilmaßnahmen
- Berufsförderung
- Rentenkrankenversicherung
- Versicherungsfragen

Datum: 28.11.2006

Uhrzeit: 8.30 bis 11.30 Uhr

Ort: Unterschneidheim

Zimmer: Nebengebäude, Badstraße 6

Bitte rufen Sie vorher beim Rathaus an,
wenn Sie eine Beratung wünschen
Telefon 1 81-24, Frau Feil

Bitte bringen Sie Ihre Versicherungsunterlagen mit.